

Beschlussfassung über die Einführung eines Ausschlusskriteriums „Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m“

Beschlussantrag der Verbandsvertreter Heiko Böhringer, Nico Skiba

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 63. Sitzung am 11.11.2020 Folgendes beschließen:

- Einführung eines harten Ausschlusskriteriums „Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m“ gemäß § 20 Abs. 1 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)
- Als Wälder werden alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 LWaldG M-V als Wald gelten.

Begründung:

Die Wälder Mecklenburg-Vorpommerns prägen die Landschaft, sind Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für die Bevölkerung und haben insbesondere für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung. Das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Ziel, die nachhaltige Funktionsfähigkeit der heimischen Wälder zu sichern.

Gemäß § 20 Abs.1 LWaldG ist es verboten, in einem Abstand zum Wald von weniger als 30 m bauliche Anlagen zu errichten. Für Ausnahmen von diesem Verbot wurde die oberste Forstbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese zu bestimmen.

Die entsprechende Rechtsverordnung ist die „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005. In dieser Verordnung sind Windkraftanlagen **nicht** mit **aufgeführt**. Somit gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen die gesetzliche Regelung eines 30 m Schutzabstandes.

Auch die immer wieder vorgetragene Argumentation, dass die Regelungsebene der Raumordnung der Maßstab 1:100 000 sei, ist kein Grund, die gesetzliche Regelung des Schutzabstandes nicht in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Es ist zwar richtig, dass dieser Maßstab für die Raumordnung anzuwenden ist, aber es ist auch allgemein bekannt, dass die konkrete Planung auf der Grundlage von sehr viel genaueren GIS Daten und auch anderen maßstäbigen Karten erfolgt.

Nur die Veröffentlichung der Planungsergebnisse erfolgt auf Karten im Maßstab 1:100 000. Siehe dazu auch die Diskussion über den Abstand der Gebiete untereinander, wo wir mit metergenauen Abständen arbeiten oder bei der Ermittlung der Gebietsgrößen.

Ein Blick zum Planungsablauf in unser Partnerland Schleswig Holstein dürfte dabei auch hilfreich sein.

In deren Gesamtträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2

sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) steht unter dem Punkt 2.3

„Definition Ermittlung harter Tabuzonen“

unter dem Unterpunkt 2.3.2.10 „**Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m**“.

Eine Aufnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Bebauungsabstandes zu Waldgebieten von 30 m dient der besseren Rechtssicherheit und auch Qualität der Planung.

Es ist daher angebracht, unsere derzeitige Planung diesbezüglich für die

3. Öffentlichkeitsbeteiligung dahingehend zu überarbeiten und den neuen Sachverhalt bei der **Darstellung** und der **Berechnung** der Gebiete zu **berücksichtigen**.



Heiko Böhringer

Nico Skiba